

BAG SELBSTHILFE

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.

Kirchfeldstr. 149 40215 Düsseldorf Tel.: 0211/31006-35 Fax.: 0211/31006-48

Stellungnahme

der

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit
Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.
(BAG SELBSTHILFE)

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung

Als Dachverband von 118 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie von 13 Landesarbeitsgemeinschaften begrüßt es die BAG SELBSTHILFE zwar, dass der vorliegende Rentenentwurf wichtige Schritte zur Verbesserung des Opferschutzes und zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) enthält. Nichtsdestotrotz bleibt der Entwurf im Hinblick auf die Situation von Menschen mit Behinderung, die sexueller Gewalt oder Gewaltandrohung ausgesetzt sind, hinter den Erwartungen zurück.

Denn die in der Begründung zum Entwurf erwähnten Lücken bei der Strafbarkeit von Sexualdelikten zeigen sich besonders häufig, wenn sich die Taten gegen Menschen mit Behinderungen richten. Infolge der persönlichen behinderungs- bzw. krankheitsbedingten körperlichen Verfassung sowie den hieraus resultierenden besonderen Lebensumständen

(z.B. die Unterbringung in einer Einrichtung) ist eine verhältnismäßig großen Zahl an sexuell motivierten Übergriffen festzustellen, bei denen die erforderliche Gewaltanwendung bzw. entsprechende Drohung im Vorfeld der sexuellen Handlung nicht festgestellt werden kann und es deshalb zu gar keiner oder allenfalls zu einer Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs nach § 179 StGB - und nicht nach § 177 StGB - kommt. Bereits die ausdrückliche Erwähnung des Begriffs "Behinderung" beim Straftatbestand nach § 179 StGB führt in der Praxis oft dazu, dass sich die Prüfung des subjektiven wie objektiven Tatbestandes allein auf diese Norm beschränkt.

Im Übrigen hätte sich eine Klarstellung in § 179 StGB dahingehend als hilfreich erwiesen, dass "behindert" nicht automatisch "widerstandsunfähig" bedeutet, denn widerstandsunfähig sind letztlich nur Personen, die keinen eigenen Willen bilden können. Anders als etwa bei einem Wachkomapatienten sind etwa gelähmte Personen oder Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen aber durchaus in der Lage, ihren Widerstand kund zu tun und gelten daher nicht als widerstandsunfähig.

Auch im vorliegenden Entwurf wird der Begriff "Behinderung" bzw. "körperlicher oder psychischer Zustand" nur bei § 179 StGB-E verwendet, nicht hingegen bei § 177 StGB-E. Problematisch erscheint dies schon wegen der unterschiedlichen Strafandrohungen, die im Falle des § 179 StGB-E auch künftig bei sechs Monaten bis zehn Jahren - in minderschweren Fällen sogar nur bei drei Monaten bis zu fünf Jahren - liegt. Auch die Tatsache, dass es sich nach § 179 Abs. 3 StGB-E um einen besonders schweren Fall handelt (mit einem Strafmaß wie bei § 177 Abs. 1 StGB-E), wenn die Widerstandsunfähigkeit auf einer Behinderung des Opfers beruht, ändert - wie oben ausgeführt - hieran nichts.

Ungeachtet dessen ist zu befürchten, dass die Abgrenzung zu Abs. 1 (körperlicher oder psychischer Zustand) im Einzelfall Probleme aufwerfen wird: In der Begründung zu § 179 Abs. 3 StGB-E wird zwar darauf verwiesen, dass eine Verwirklichung des höheren Tatunrechts vorliegt, wenn der zur Widerstandsunfähigkeit führende körperliche oder psychische Zustand des Opfers zugleich eine Behinderung des Opfers darstellt. Hier ist jedoch fraglich, welche Definition einer Behinderung verwendet werden soll; vor allem wird in einer Vielzahl von Fällen der Nachweis schwierig sein, dass die Widerstandsunfähigkeit auf der Behinderung und nicht auf einem sonstigen gesundheitlichem oder anderen Umstand beruht. Dies wird dazu führen, dass im Zweifel der mildere Strafrahmen anzuwenden ist.

Artikel 36 Abs. 1 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsparteien zur strafrechtlichen Sanktionierung von *nicht einverständlichen* sexuellen Handlungen. Abs. 2 stellt dabei klar, dass das Einverständnis freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person (...) erteilt werden muss. Mit anderen Worten: Bereits ein "Nein." oder ein "Ich will das nicht." (bzw. eine entsprechende non-verbale Äußerung wie z.B. Kopfschütteln) ist ausreichend, um von einem fehlenden Einverständnis auszugehen.

Die BAG SELBSTHILFE fordert daher, jegliche Form des Nichteinverständnisses unter Strafe zu stellen und den Entwurf entsprechend anzupassen. Ein einfaches "Nein" bzw. eine in irgendeiner Weise geäußerte Bekundung des Nichtwollens muss ausreichend sein. Es wäre bedauerlich, wenn die Chance vertan wird, mit der jetzigen Gesetzesüberarbeitung auch insoweit die bestehenden Lücken zu schließen, und bereits eine sexuelle Handlung ohne Einwilligung der/des anderen unter Strafe zu stellen. Soweit eine Kommission zur Vornahme einer entsprechenden Evaluierung eingesetzt worden ist, ist dies zwar begrüßenswert. Es ist jedoch zu befürchten, dass bis zu einer entsprechenden Überarbeitung - sofern es dazu kommt - weitere Jahre verstreichen, in denen nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen straffrei bleiben.

Die Verpflichtung zu einer entsprechenden Anpassung ergibt sich im Übrigen auch aus der von Deutschland ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention. Dort ist etwa in Artikel 16 ausdrücklich die Verpflichtung des ratifizierenden Staates zum Schutz vor Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte festgeschrieben. Hierzu gehört auch die strafrechtliche Verfolgung gemäß Abs. 5 der genannten Regelung im Falle eines erfolgten Missbrauchs. Der deutsche Gesetzgeber ist also zu einem effektiven Schutz von Menschen mit Behinderungen - auch in Form von strafrechtlicher Sanktionierung - verpflichtet und muss den Besonderheiten, die im Zusammenhang mit dieser Personengruppe auftreten, Rechnung tragen. Ein solch hinreichender Schutz wird mit den im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen u.E. noch nicht gewährleistet.

Düsseldorf, den 04.02.2016